

Entwurf

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Einsatzleitung in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 Absatz 1, 35 Absatz 2 Satz 1 und 45 Absatz 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz -KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am ---.---.---- folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

- **auf Gemeindeebene**
- Gemeindeführer
- des stellvertretenden Gemeindeführers für vorbeugenden Brandschutz
- des stellvertretenden Gemeindeführers Technik
- des stellvertretenden Gemeindeführers Aus- und Fortbildung
- des Gemeindejugendfeuerwehrwart

- **auf Ortsebene**
- der Leiter der Ortsfeuerwehren und ihrer Stellvertreter
- der Ortsgerätewarte
- der Ortsjugendfeuerwehrwart
- der Ortskinderfeuerwehrwart

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Der Gemeindeführer, seine Stellvertreter, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter, die Gerätewarte, die Jugendfeuerwehrwart und die Kinderfeuerwehrwart erhalten für ihre Arbeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- <u>auf Gemeindeebene</u>	
- für den Gemeindeführer	250,00 EUR
- für die stellvertretenden Gemeindeführer	150,00 EUR
- für den Gemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 EUR

- <u>auf Ortsebene</u>	
- für die Ortswehrleiter	120,00 EUR
- für die stellvertretenden Ortswehrleiter	60,00 EUR
- für die Ortsgerätewarte	60,00 EUR
- für die Ortsjugendfeuerwehrwarte	60,00 EUR
- für die Ortskinderfeuerwehrwarte	60,00 EUR

2. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch gem. § 2 Abs. 1 auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über den einen Monat hinausgehende Zeit.
3. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
4. Im Falle der Verhinderung des Gemeinde- bzw. Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter für die über 2 Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
Die Aufwandsentschädigung darf, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt wird, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
5. Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Für den Vertretungsfall wird sie abweichend hiervon nachträglich gezahlt.
6. Den Mitgliedern der Einsatzabteilung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. monatlich 5,00 € gewährt.

§ 3 Reisekosten

1. Reisekosten für ehrenamtlich Tätige werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gezahlt.
2. Dienstreisen müssen vor Antritt durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter bestätigt werden. Über durchgeführte Dienstreisen ist ein Nachweis zu führen.
3. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
4. Reise- und Fahrtkosten werden nur auf Antrag erstattet.

§ 4
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schkopau, den

Haufe
Bürgermeister

Dienstsiegel